



Aktenzeichen	150298/IA-2, 150299/IA-2, 150300/IA-2, 150301/IA-2 -
Vorhaben	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Nennleistung von 3,3 MW, bezeichnet als: WEA 5 Nachtrag: Schallgutachten Nachtrag: Anpassung Nebenbestimmungen Schall nach erfolgten Schallnachmessungen
Bauherr/Eigentümer	CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co.KG , Eichenweg 35, 27356 Rotenburg

06.11.2019

## **Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG**

Die CEE Windpark Gollenberg GmbH & Co. KG, Eichenweg 35, 27356 Rotenburg hat die Anpassung der Nebenbestimmungen Schall nach erfolgten Schallnachmessungen für die WEA 1, Flurstücke 2850, 2851, 2852 in Herxheim, WEA 5, Flurstücke 712, 713, 714 in Herxheimweyher, WEA 6, Flurstücke 2683, 2684 in Herxheim, WEA 7, Flurstück 2818 in Herxheim gemäß § 16 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt. Dabei sollen insbesondere die Schall-Nebenbestimmungen hinsichtlich den Immissionsorten IO8 + IO9 wegen „unechter Gemengelage“ angepasst werden.

### **Prüfgrundlage:**

Der Änderungsantrag gemäß § 16 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG für die Anpassung der Nebenbestimmungen Schall nach erfolgter Schallnachmessung der WEA 1, Flurstücke 2850, 2851, 2852 in Herxheim, WEA 5, Flurstücke 712, 713, 714 in Herxheimweyher, WEA 6, Flurstücke 2683, 2684 in Herxheim, WEA 7, Flurstück 2818 in Herxheim vom 27.08.2019 ist am 04.09.2019 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße eingegangen.

Die Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind im Wesentlichen in Kapitel 3 der Antragsunterlagen enthalten.

Nach § 9 UVPG gilt die Änderung der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 5, WEA 6, WEA 7 im Windfeld Gollenberg als Änderungsvorhaben. Die Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid vom 10.03.2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt. In diesem Verfahren wurde bereits eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Demnach besteht gemäß § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Da durch die Änderung keine Größen- bzw. Leistungswerte überschritten werden, ist hier die zweite Alternative zu prüfen.

Somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG und der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 ausgeführten Kriterien durchgeführt.

### **Prüfung der Kriterien:**

1. Merkmale der Vorhaben:

Durch die Änderung werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen genutzt und es entstehen auch keine neuen Abfallströme. Zudem werden die Luftschadstoffemissionen der Anlage nicht verändert.

2. Standort der Vorhaben:

Da auch der Standort der Windenergieanlagen nicht geändert wird, hat die Änderung auch bei diesem Kriterium keine Auswirkung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Durch die beantragte Änderung der Anpassung der Schall-Nebenbestimmungen ist lediglich das Thema Schall betroffen. Dieser hat Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Demnach werden hier nur die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und kulturelles Erbe können im vorliegenden Fall entsprechend der o.g. Ausführungen vernachlässigt werden. Die Auswirkungen bleiben für diese Schutzgüter unverändert und wurden bei der ursprüngliche Umweltverträglichkeitsprüfung bereits geprüft.

Der genehmigte WEA-Typ für WEA 1, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 im Windfeld Gollenberg ist Vestas V126 mit 137 m Nabenhöhe, einem Durchmesser von 126 m und einer Nennleistung im Normalbetrieb von 3,3 MW.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen, wenn die prognostizierten Schallimmissionen innerhalb des maximalen Immissionsrichtwertes der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) liegen.

An den Immissionsorten 08 und 09 in einem reinen Wohngebiet (IR nachts = max. 35 dB), das an den Außenbereich (IR nachts = max. 45 dB) angrenzt, sind die Gemeindegelage-Regelungen der TA-Lärm anzuwenden (IR nachts = Mittelwert aus 35 und 45 dB, somit also 40 dB).

Um die Immissionsrichtwerte an allen IO's sicher einzuhalten, sind daher die WEA 1, 5, 6 und 7 nachts schalloptimiert im Mode 2 zu betreiben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Schallemissionen der 6 bereits errichteten WEA auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten, wenn diese Anlagen nachts im Schalldrosselmode 2 betrieben werden.

**Ergebnis der Prüfung/Feststellung**

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 23 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG erforderlich ist.

**Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:**

Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nicht verändert.

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Benzinger  
Abteilung Bauen und Umwelt